

BVGer E-3324/2024 vom 2. Juni 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-06-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3324_2024

FR: TAF E-3324/2024 du 2 juin 2025

IT: TAF E-3324/2024 del 2 giugno 2025

Regeste

Datenschutz

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG); soweit die ZEMIS-Berichtigung betreffend, steht gegen den vorliegenden Beschwerdeentscheid hingegen ein Rechtsmittelweg an das Schweizerische Bundesgericht offen.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und – betreffend den Nichteintretensentscheid – das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist zulässig (Art. 105 AsylG; Art. 31 ff. VGG). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen (Legitimation [Art. 48 Abs. 1 VwVG], Frist

E-3324/2024 und E-3298/2024 Seite 9 [Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 50 Abs. 1 VwVG] und Form [Art. 52 VwVG]) sind offensichtlich erfüllt. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Die vorliegende Beschwerde richtet sich sowohl gegen den Nichteintretensentscheid des SEM betreffend das Asylgesuch (Dublin-Verfahren) als auch gegen die Änderung der ZEMIS-Eintragung (betreffend das Geburtsdatum).

E. 2.2

Praxismässig wird das Beschwerdeverfahren betreffend ZEMIS-Datenbereinigung (E-3324/2024) separat neben dem Dublin-Beschwerdeverfahren (E-3298/2024) geführt (vgl. BVGE 2018 VI/3). Vorliegend kann – aufgrund der Verfahrenskonstellation und des Prozessausgangs – jedoch in einem Urteil über beide Verfahren befunden werden. Aufgrund dessen sind die Beschwerdeverfahren E-3324/2024 und E-3298 (wieder) zu vereinen.

E. 3.1

Mit asylrechtlicher Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1–3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

E. 3.2

Hinsichtlich der ZEMIS-Berichtigung (Datenschutz) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich mit uneingeschränkter Kognition. Es überprüft die angefochtene Verfügung auf Rechtsverletzungen – einschliesslich unrichtiger oder unvollständiger Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Rechtsfehler bei der Ermessensausübung – sowie auf Angemessenheit hin (Art. 49 VwVG).

E. 4.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO.

E-3324/2024 und E-3298/2024 Seite 10 Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung – explizit oder stillschweigend – zugestimmt hat, auf das Asylgesuch grundsätzlich nicht ein (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 6.2).

E. 4.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III (Art. 8 – 15 Dublin-III-VO) als zuständiger Staat bestimmt wird. Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO). Im Fall eines sogenannten Aufnahmeverfahrens (engl.: take charge) sind die in Kapitel III (Art. 8–15 Dublin-III-VO) genannten Kriterien in der dort aufgeführten Rangfolge (Prinzip der Hierarchie der Zuständigkeitskriterien; vgl. Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO) anzuwenden, und es ist von der Situation im Zeitpunkt, in dem der Antragsteller erstmals einen Antrag in einem Mitgliedstaat gestellt hat, auszugehen (Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO).

E. 4.3

Im Fall einer unbegleiteten minderjährigen Person ohne familiäre Anknüpfungspunkte zu einem anderen Mitgliedstaat ist gemäss Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO stets derjenige Mitgliedstaat zuständig, in welchem die betreffende Person ihren (aktuellen) Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat; solche Minderjährige sind mithin vom Aufnahme- oder Wieder- aufnahmeverfahren ausgenommen. Als minderjährig gilt ein Drittstaatsangehöriger unter 18 Jahren (Art. 2 Bst. i Dublin-III-VO; Art. 1a Bst. d der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311]).

E. 5.1

Die Vorinstanz führt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben das ZEMIS, welches der Bearbeitung von Personendaten aus dem Ausländer- und dem Asylbereich dient (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich [BGIAA, SR 142.51]) und in der Verordnung über das Zentrale Migrati- onsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung, SR 142.513) näher geregelt ist. Nach Art. 19 Abs. 1 ZEMIS-Verordnung richten sich die Rechte der Be- troffenen, insbesondere deren Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungs- recht sowie das Recht auf Informationen über die Beschaffung besonders schützenswerter Personendaten, nach dem Datenschutzgesetz (DSG, SR 235.1) und dem VwVG.

E-3324/2024 und E-3298/2024 Seite 11

E. 5.2

Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu ver- gewissern (Art. 6 Abs. 5 DSG). Werden Personendaten von Bundes- organen bearbeitet, kann jede betroffene Person insbesondere verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden (Art. 41 Abs. 2 Bst. a DSG). Ist die Unrichtigkeit erstellt, besteht auf die Berichtigung ein unein- geschränkter Anspruch (Urteil des Bundesgerichts [BGer] 1C_224/2014 vom 25. September 2014 E. 3.1). Die ZEMIS-Verordnung sieht in Art. 19 Abs. 3 ausdrücklich vor, dass unrichtige Daten von Amtes wegen zu be- richtigen sind.

E. 5.3

Grundsätzlich hat die das Berichtigungsbegehren stellende Person die Richtigkeit der von ihr verlangten Änderung, die Bundesbehörde im Be- streitungsfall dagegen die Richtigkeit der von ihr bearbeiteten Personen- daten zu beweisen (Urteil des BGer 1C_240/2012 vom 13. August 2012 E. 3.1; BVGE 2013/30 E. 4.1). Nach den massgeblichen Beweisregeln des VwVG gilt eine Tatsache als bewiesen, wenn sie in Würdigung sämtlicher Erkenntnisse so wahrscheinlich ist, dass keine vernünftigen Zwei- feln; unumstössliche Gewissheit ist dagegen nicht erforderlich.

E. 5.4

Kann bei einer verlangten oder von Amtes wegen beabsichtigten Be- richtigung weder die Richtigkeit der bisherigen noch diejenige der neuen Personendaten bewiesen werden, dürfen grundsätzlich weder die einen noch die anderen Daten bearbeitet werden (vgl. Art. 6 Abs. 5 DSG). Dies ist jedoch nicht immer möglich, müssen doch bestimmte Personendaten zur Erfüllung wichtiger öffentlicher Aufgaben notwendigerweise bearbeitet werden. Dies gilt namentlich auch für im ZEMIS erfasste Namen und Ge- burtsdaten. In solchen Fällen überwiegt das öffentliche Interesse an der Bearbeitung möglicherweise unzutreffender Daten das Interesse an deren Richtigkeit. Unter diesen Umständen sieht Art. 41 Abs. 4 DSG die Anbrin- gung eines Bestreitungsvermerks vor.

E. 6.1

Das SEM führte aus, das vorliegende Altersgutachten lasse keine Aus- sage darüber zu, ob die Beschwerdeführerin voll- oder minderjährig sei, und sei deshalb bei der Beurteilung der Minderjährigkeit ausser Acht zu lassen. Es erwog in Bezug auf die Aussagen der Beschwerdeführerin zu ihrem Alter im Wesentlichen, dass diese ausgeführt habe, ihr Onkel habe den Reisepass (mit Geburtsjahr [...]) im (...) 2023 ausstellen lassen, nach- dem sie aus der Haft entlassen worden sei. Ihre Ausführungen liessen aber eher auf eine Haftentlassung

Ende (...) 2023 oder (...) 2023 schliessen. Im Widerspruch dazu weise der angolanische Pass den (...) 2023 als

E-3324/2024 und E-3298/2024 Seite 12 Ausstellungsdatum aus und auch den Visumsunterlagen der portugiesischen Behörden sei zu entnehmen, dass sie den Antragsprozess für ihr portugiesisches Schengenvisum bereits deutlich vor (...) 2023 gestartet habe. Unplausibel sei ferner auch ihre Behauptung, sie habe nicht alleine ausreisen können, sei die Reise doch in Begleitung ihres angeblichen Partners geplant worden. In dieser Hinsicht sei zudem nicht nachvollziehbar, dass ihr die Ausreise nur mit Zustimmung ihres Vaters möglich gewesen sei, zumal sie diesen im Jahr (...) zum letzten Mal gesehen habe. Bei bestehender Minderjährigkeit wäre davon auszugehen, dass das Sorgerecht bei ihrer Mutter liegen würde und diese bei Bedarf eine Bewilligung für ihre Reise hätte erteilen können. Die Erklärung, wonach die Mutter der Beschwerdeführerin wahrscheinlich bereits vor der Ausreise mit dem Onkel über eine mögliche Gefährdung gesprochen und ihr nichts gesagt habe, vermöge nicht zu überzeugen und wirke angesichts des erstmaligen Vorbringens auf Beschwerdestufe nachgeschoben. Auch ihre Aussagen in Bezug auf die schulische Laufbahn seien nicht glaubhaft, zumal die Erklärung, sie habe nach der Corona-Pandemie zwei Schulstufen in einem Jahr besucht, nicht mit ihren Angaben zur Dauer ihrer Schulbildung übereinstimmen. Die Aussagen liessen sich auch nicht mit den Erkenntnissen des SEM zum angolanischen Schulsystem vereinbaren. Ausserdem dauere das Schuljahr von September bis im Juli, es sei daher nicht möglich, dass sie die Schule im August verlassen habe. Letztlich erscheine es eher unwahrscheinlich, dass sie nach ihrer Haftentlassung in Angola persönlich in der Schule vorbeigegangen sei, zumal sie sich stets habe verstecken müssen. Es sei im Übrigen nicht davon auszugehen, dass die psychischen Beschwerden Auswirkungen auf die Aussagefähigkeit der Beschwerdeführerin gehabt hätten. In Bezug auf die eingereichten Identitätsdokumente führte die Vorinstanz unter anderem aus, Erkenntnissen des SEM zufolge hätten im Juni 2020 nach Angaben des angolanischen Justiz- und Menschenrechtsministers nach wie vor zehn bis zwölf Millionen Angolanerinnen und Angolaner weder eine Geburtsurkunde noch eine Identitätskarte gehabt. Einer Studie zufolge würden Eltern daher auf gefälschte Dokumente zurückgreifen, um ihre Kinder im Zivilstandsregister einzutragen. Oftmals seien die Urkunden zwar echt, aber enthielten falsche Angaben. Vorliegend falle etwa auf, dass die auf der Bestätigung des Instituto Superior Politecnico de Tecnologias e Ciencias (ISPTEC) erwähnte Identitätskarte dieselbe Nummer sowie dasselbe Ausstellungsdatum aufweise wie die im Original eingereichte Identitätskarte, allem Anschein nach aber auf eine volljährige Identität laute. Das

E-3324/2024 und E-3298/2024 Seite 13 SEM fügt hinzu, dass der Vater der Beschwerdeführerin gemäss ihren Angaben seit dem Jahr (...) verschollen sei, weshalb nicht nachvollziehbar sei, dass seine Unterschrift auf dem am (...) 2020 ausgestellten «assento de nascimento» erscheine. Dies stelle einen Hinweis dafür dar, dass ebendieses Dokument und damit der Eintrag im Zivilstandsregister an sich sowie, da letztlich auf dem Zivilstandsregistereintrag basierend, die eingereichte Identitätskarte und der nachträglich eingereichte Reisepass gefälscht seien. Ausserdem sei anzumerken, dass gemäss Aktenlage weder die portugiesischen Behörden, welche das Visum ausgestellt hätten, noch die Behörden Frankreichs, wo die Beschwerdeführerin die Schengen-Ausgangsgrenze passiert habe, Zweifel an der Echtheit ihres Reisepasses (mit Geburtsjahr [...]) gehabt hätten, ansonsten das Visum respektive die Einreise verweigert worden wären. Im Lichte

dessen sowie der unglaublichen und tatsachenwidrigen Ausführungen betreffend den Erhalt des angeblich gefälschten Passes komme das SEM zum Schluss, dass den Identitätspapieren keine Beweiskraft hinsichtlich der geltend gemachten Minderjährigkeit beigemessen werden könne, obschon sie keine Fälschungsmerkmale aufwiesen. Es gehe davon aus, dass es sich zwar um authentische, aber erschlichene Dokumente handle, welche die Beschwerdeführerin zielgerichtet erworben habe, um die Behörden zu täuschen.

E. 6.2

Die Beschwerdeführerin entgegnete den Ausführungen der Vorinstanz, sie habe konzise Aussagen zu ihrem Alter und ihrem Geburtsdatum gemacht. Die kleineren, von der Vorinstanz geltend gemachten Widersprüche vermöchten nicht ihre Glaubhaftigkeit zu erschüttern. So habe sie etwa den Irrtum in Bezug auf die Anzahl Schuljahre sofort bemerkt und korrigiert. Des Weiteren erscheine es realistisch, dass sie als erst (...)-Jährige nicht über jedes Detail der geplanten Reise und der Modalitäten zum Erhalt eines Visums Bescheid wisse. Hinsichtlich der Informationen, welche die Vorinstanz von den portugiesischen Behörden erhalten habe, sei festzuhalten, dass ihre Mutter wahrscheinlich bereits vor der Ausreise mit dem Onkel über eine mögliche Gefährdung gesprochen und ihr nichts gesagt habe, zumal sie bereits im Jahr 2022 Probleme mit den angolanischen Behörden gehabt habe. Zudem habe ihr Onkel durch Korruption die notwendigen Dokumente für ihre Ausreise gekauft, unter anderem auch das Dokument betreffend ihr Studium in (...). Die Erklärung, ihre Mutter habe sich vermutungsgemäss bereits einige Zeit vor der effektiven Ausreise um eine Fluchtmöglichkeit für ihre Tochter bemüht, sei nicht nachgeschoben, sie habe dies ihrer Rechtsvertretung bereits früher erklärt, was aber aufgrund einer Nachlässigkeit der Rechtsvertretung nicht in die Stellungnahme eingeflossen sei. Von der Schule habe sie sich auch während der

E-3324/2024 und E-3298/2024 Seite 14 Semesterferien abmelden können und müssen, ansonsten sie das nächste Semester hätte bezahlen müssen. In Berücksichtigung der Stresssituation während der Befragung, ihres Alters und ihres Wissensstandes habe sie insgesamt kongruente Aussagen zu ihrem Alter und zu ihrem Geburtsdatum gemacht. Zudem seien die Ausführungen der Vorinstanz zur Ausstellung von echten Identitätsdokumenten in Angola, die auf falschen Angaben beruhten, in ihrem Falle hypothetischer Natur und nicht belegt. Sie habe von Beginn an offen und transparent über ihre Identitätspapiere kommuniziert. Diese wiesen keine Fälschungsmerkmale auf und sie habe neben den Identitätsdokumenten auch das Original ihrer Geburtsurkunde sowie diverse Schulzeugnisse zu den Akten gereicht, welche die Angaben zu ihrem Alter stützten. Sie sei damit ihrer Mitwirkungspflicht bestmöglich nachgekommen. Unter den gefälschten Dokumenten befände sich ausserdem auch ein COVID-Impfpass, obwohl sie sich nicht habe impfen lassen. Für die Ausstellung der Geburtsurkunde sei sie zusammen mit ihrer Mutter bei den Behörden vorstellig geworden. Die Unterschrift ihres Vaters auf dem Dokument könne sie sich nicht erklären.

E. 7.1

Vorliegend ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin über ein portugiesisches Schengenvisum verfügt hat und die portugiesischen Behörden ihrer Übernahme gestützt auf Art. 12 Abs. 4 Dublin-III-VO zugestimmt haben. Die Beschwerdeführerin macht indessen geltend, dass sie zum Zeitpunkt der Asylgesuchstellung in der Schweiz als unbegleitete minderjährige Person im Sinne von Art. 2 Bst. i Dublin-III-VO und Art. 1a

Bst. d AsylV1 gegolten habe, weshalb die Schweiz vorrangig zur Prüfung ihres Asylgesuches zuständig sei.

E. 7.2.1

Im Asylverfahren hat die gesuchstellende Person die geltend gemachte Minderjährigkeit zumindest glaubhaft zu machen; sie trägt grundsätzlich die Beweislast (vgl. BVGE 2021 VI/3 E. 5.2. m.w.H.). Bei der Beurteilung der Frage, ob das angegebene Alter einer asylsuchenden Person glaubhaft erscheint, ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung eine Abwägung sämtlicher Anhaltspunkte, welche für oder gegen die Richtigkeit der betreffenden Altersangaben sprechen, vorzunehmen. Dabei gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung.

E-3324/2024 und E-3298/2024 Seite 15

E. 7.2.2

Für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Angaben wird auf allfällige vorhandene Ausweispapiere und die Aussagen zur Person – wie etwa die Angaben zum schulischen Lebenslauf und zum familiären Umfeld – abgestellt. Fehlen rechtsgenügende Identitätsausweise oder bestehen Hinweise, dass die angeblich minderjährige Person das Mündigkeitsalter bereits erreicht hat, so kann gestützt auf Art. 17 Abs. 3 bis AsylG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) im Rahmen der Feststellung des Sachverhalts mit Unterstützung wissenschaftlicher Methoden abgeklärt werden, ob die Altersangabe der asylsuchenden Person dem tatsächlichen Alter entspricht (vgl. BVGE 2019/6 E. 5.5 m.w.H.).

E. 7.2.3

Nach der Rechtsprechung überprüft das Gericht ärztliche Berichte und Gutachten mit Blick auf ihren Beweiswert dahingehend, ob sie als schlüssig erscheinen, nachvollziehbar begründet, lückenfrei sowie in sich widerspruchsfrei sind und keine Indizien gegen die Zuverlässigkeit der begutachtenden Person bestehen (vgl. Urteil des BVGer E-1036/2023 vom 2. März 2023 E. 5.3 m.H. auf BGE 125 V 351 E. 3b/aa).

E. 7.3.1

Das vorliegende Altersgutachten ist von ärztlichen Fachpersonen nach wissenschaftlichen Kriterien verfasst und folgt den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin (AGFAD). Es wurde zudem nach Rückfragen des SEM nochmals im Detail geprüft (vgl. SEM-Akt. [...]–25/2). Es erweist sich nach Auffassung des Gerichts als schlüssig und widerspruchsfrei.

E. 7.3.2

Das Gutachten stützt sich auf das aktuelle Methodendokument der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin (vgl. Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin [SGRM], Sektion Medizin, Arbeitsgruppe Qualitätsmanagement in der Forensischen Medizin, Forensische Altersdiagnostik, Methodendokument Version 02, Ausgabe Juni 2022 [https://sgrm.ch/inhalte/Forensische-Medizin/AG_QM_FAD_MD_V02_08-06-2022.pdf], abgerufen am 15.04.2025). Gemäss diesem Methodendokument ist im Asylverfahren das Mindestalterprinzip anzuwenden, da Berechnungen von Mittelwerten angesichts der aktuellen Datenlage die Anforderungen des geforderten Beweismassstabs nicht erfüllen können, wobei bei Anwendung mehrerer Säulen das höchste Mindestalter

anzugeben ist (vgl. SGRM, Forensische Altersdiagnostik, 2022, S. 4 ff.).

E-3324/2024 und E-3298/2024 Seite 16

E. 7.3.3

Diesem Prinzip folgend wurde bei der Beschwerdeführerin bei der Hand ein Mindestalter von 16.1 Jahren (und ein durchschnittliches Alter von 18 bzw. 19 Jahren) ermittelt. Die Wachstumsfugen der beiden inneren Schlüsselbeine zeigten beidseits eine punktuell beginnende Verknöcherung von deutlich weniger als 1/3 und wiesen ein Stadium 3a auf, wobei sich dieses Stadium bei weiblichen Untersuchten eines Alters von durchschnittlich 19 Jahren finde und frühestens bei einem Alter von 15.5 Jahren auftrete. Bei den Weisheitszähnen wurde ein Mittelwert von 21.9 Jahren und ein Mindestalter von 16.1 Jahren festgestellt. Die Begutachtenden kamen in ihrer Beurteilung zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Untersuchung ein Mindestalter von 16.1 Jahren aufweise. Das von ihr angegebene Geburtsdatum (chronologisches Lebensalter von [...] Jahren und [...] Monaten) könne gemäss der aktuellen wissenschaftlichen Studienlage somit zutreffen.

E. 7.3.4

Die medizinische Altersschätzung ist vorliegend als neutrales Indiz zu würdigen, da das Mindestalter sowohl bei der Schlüsselbeinanalyse als auch bei der zahnärztlichen Untersuchung unter 18 Jahren liegt. In einem solchen Fall sind praxisgemäss sowohl eine Voll- als auch eine Minderjährigkeit möglich, ohne dass sich eine verlässliche Aussage darüber machen lässt, was wahrscheinlicher ist (BVGE 2018 VI/3 E. 4.2.2).

E. 7.4.1

Die Aussagen der Beschwerdeführerin zu ihrer persönlichen Situation und ihrem Geburtsdatum sowie die eingereichten Dokumente enthalten hingegen Anhaltspunkte, die bei einer Gesamtwürdigung einer Minderjährigkeit nicht entgegenstehen.

E. 7.4.2

Die Aussagen der Beschwerdeführerin zu ihrem Alter erweisen sich zwar nicht in allen Punkten als stimmig, indes sind die diesbezüglich wesentlichen Vorbringen bei einer Gesamtbetrachtung als glaubhaft zu erachten: So hat die Beschwerdeführerin während des Verfahrens gleichlautende Angaben zu ihrem Alter und ihrem Geburtsdatum gemacht. Betreffend die Ausstellung des (gefälschten) Reisepasses und den Antragsprozess des portugiesischen Visums hat das SEM zwar zu Recht Widersprüche in ihren Aussagen erkannt. Diese lassen im Gesamtkontext jedoch noch nicht auf die Unglaubhaftigkeit ihrer Angaben schliessen, zumal es in Übereinstimmung mit den Ausführungen in der Beschwerdeschrift nicht unrealistisch ist, dass eine Minderjährige nicht über alle Einzelheiten dieser Prozesse Bescheid weiss. Vor diesem Hintergrund kann auch die

E-3324/2024 und E-3298/2024 Seite 17 Erklärung, dass ihre Mutter eine mögliche Gefährdung mit dem Onkel schon früher besprochen habe, nicht pauschal als unglaubhaft bewertet werden.

E. 7.5

Den Akten lässt sich ferner entnehmen, dass die von der Beschwerdeführerin im Original eingereichte Identitätskarte und ihr im Original nachgereichter Reisepass durch das SEM geprüft wurden, wobei keine Fälschungsmerkmale festgestellt worden seien. Es ist

hinsichtlich der Beschaffungsmöglichkeiten von echten Identitätsdokumenten mit gefälschtem Inhalt jedoch festzustellen, dass sowohl die Vorinstanz als auch die Beschwerdeführerin festhalten, dass es in Angola möglich sei, solche zu erwerben. Diesen Dokumenten ist daher aufgrund der Fälschungsanfälligkeit nur ein beschränkter Beweiswert beizumessen; sie sind dennoch als Indiz für die (damalige) Minderjährigkeit zu werten.

E. 7.6

Sodann wird das durch die Beschwerdeführerin angegebene Geburtsjahr auch durch die eingereichte Kopie der Identitätskarte ihrer Mutter gestützt, wonach diese am (...) 1989 geboren wurde. Das vom SEM festgestellte Geburtsdatum der Beschwerdeführerin ([...]) lässt sich damit nicht vereinbaren, wäre doch die Mutter bei ihrer Geburt diesfalls erst (...) Jahre alt gewesen.

E. 7.7

Schliesslich kann der Umstand, dass gemäss Aussagen zweier UMA-Fachpersonen die Verhaltensweisen und Reaktionen der Beschwerdeführerin auf eine jugendliche bis kindliche Entwicklungsstufe hinweisen und ihr Erscheinungsbild sehr jung wirke, da es sich um persönliche Eindrücke handelt, nur, aber immerhin als sehr schwaches Indiz für ihre Minderjährigkeit berücksichtigt werden.

E. 7.8

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist festzustellen, dass es der Beschwerdeführerin in Würdigung dieser Beweislage gerade noch gelungen ist, ihre Minderjährigkeit im Zeitpunkt der Asylgesuchseinreichung glaubhaft zu machen.

E. 7.9

Nach dem Gesagten ist von der Minderjährigkeit der Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Asylgesuchstellung auszugehen mit der Folge, dass die Schweiz für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens gemäss Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO zuständig ist. Die Beschwerde ist somit diesbezüglich gutzuheissen, die angefochtene Verfügung ist in den Dispositivziffern 1-4 aufzuheben und die Vorinstanz anzuweisen, auf das Asylgesuch der Beschwerdeführerin einzutreten.

E-3324/2024 und E-3298/2024 Seite 18

E. 8.1

Was den Antrag auf Anpassung des Geburtsdatums der Beschwerdeführerin im ZEMIS anbelangt, ist gemäss den vorstehenden Ausführungen weder die Richtigkeit des aktuell im ZEMIS eingetragenen «(...)» noch diejenige des von der Beschwerdeführerin angegebenen Geburtsdatums «(...)» bewiesen. Es ist jedoch festzustellen, dass die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Minderjährigkeit und damit das von ihr angegebene Geburtsdatum «(...)» wahrscheinlicher erscheint als die von der Vorinstanz angenommene Volljährigkeit und das auf dieser Annahme beruhende eingetragene Geburtsdatum.

E. 8.2

Die Beschwerde ist auch diesbezüglich gutzuheissen. Das SEM ist anzuweisen, das Geburtsdatum der Beschwerdeführerin im ZEMIS vom (...) auf den (...), weiterhin mit Bestreitungsvermerk, zu ändern.

E. 9

Angesichts dieses Verfahrensausgangs erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den formellen Rügen sowie den weiteren Beschwerdevorbringen.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Damit ist das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos geworden.

E. 10.2

Der vertretenen Beschwerdeführerin ist für das Asylverfahren keine Parteientschädigung auszurichten, da es sich vorliegend um eine zugewiesene unentgeltliche Rechtsvertretung im Sinne von Art. 102h AsylG handelt, deren Leistungen vom Bund nach Massgabe von Art. 102k AsylG entschädigt werden (vgl. auch Art. 111ater AsylG).

(Dispositiv nächste Seite)

E-3324/2024 und E-3298/2024 Seite 19

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.